

Aufhebung kann auch dann erfolgen, wenn ein Beschluß unrichtig oder unzweckmäßig ist. Die Befugnis, Entscheidungen aufzuheben oder zu ändern, spielt im praktischen Leitungsprozeß keine untergeordnete Rolle. Es kommt darauf an, regelmäßig die Wirksamkeit und Aktualität getroffener Entscheidungen zu überprüfen, um das Recht mit den sich verändernden gesellschaftlichen Bedingungen immer aufs neue in Einklang zu bringen.

## 5.6. Die Einzelentscheidungen der Organe des Staatsapparates

### 5.6.1. Funktion und Begriff der Einzelentscheidungen

Einzelentscheidungen sind *verbindliche Festlegungen in Ausübung vollziehend-verfügender Tätigkeit*, die von einem *Organ* des Staatsapparates oder *in dessen Auftrag* von einem *staatlichen Leiter oder bevollmächtigten Mitarbeiter grundsätzlich außerhalb eines Über- bzw. Unterordnungsverhältnisses* getroffen werden.

Einzelentscheidungen können auch im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen an Schulen und Hochschulen getroffen werden. Um eine solche handelt es sich z. B. bei der Zulassung zu einer Prüfung.

Adressat der Einzelentscheidung ist *immer ein konkretes Rechtssubjekt*, also ein Organ des Staatsapparates, ein Kombinat, ein Betrieb, eine Genossenschaft oder eine Einrichtung, die dem betreffenden Organ bzw. Leiter leitungsmäßig nicht unterstellt sind, oder auch ein Bürger bzw. eine gesellschaftliche Organisation. Solche Einzelentscheidungen begründen ein konkretes *Verwaltungsrechtsverhältnis* bzw. verändern es oder heben es auf.

Einzelentscheidungen ergehen auf der Grundlage von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften. Außer von staatlichen Leitern und bevollmächtigten Mitarbeitern werden sie auch von kollektiv leitenden Organen, z.B. von örtlichen Räten, in Form von Beschlüssen getroffen.

Einzelentscheidungen in Ausübung vollziehend-verfügender Tätigkeit regeln beson-

ders häufig gesellschaftliche Beziehungen zwischen Organen des Staatsapparates und Bürgern. Sie dienen dazu, in Verwirklichung staatlicher Aufgaben und Befugnisse den Adressaten Rechte einzuräumen, Pflichten zu übertragen oder die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit durchzusetzen (vgl. Kap. 6).

Viele Maßnahmen im Rahmen des sozialpolitischen Programms der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates werden erst durch Einzelentscheidungen für die Bürger wirksam.

Einzelentscheidungen dieser Art sind z.B.: die Zuweisung einer Wohnung, die Zustimmung zum Bau eines Eigenheimes, die Einweisung eines Kindes in eine Kinderkrippe oder in einen Kindergarten, die Aufnahme in ein Feierabend- oder Pflegeheim.

Verwaltungsrechtliche Einzelentscheidungen spielen auch bei der Verwirklichung der Wirtschaftspolitik des sozialistischen Staates eine bedeutende Rolle.

Einzelentscheidungen auf diesem Gebiet sind z. B.: die Standortgenehmigung für eine Investition, der Prüfbescheid zur Errichtung eines Bauwerks, die Genehmigung zur Entnahme von Brauchwasser oder zur Einleitung von Abwässern in ein Gewässer, Auflagen zur Einhaltung von Grenzwerten der Luftverunreinigung oder des Lärms, die Inanspruchnahme eines Grundstücks für Aufbauzwecke oder die Auflage zur Beseitigung einer widerrechtlich vorgenommenen Veränderung an einem Bauwerk.

Mit solchen Einzelentscheidungen werden Verwaltungsrechtsverhältnisse zwischen Organen des Staatsapparates und Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen gestaltet, aus denen sich konkrete Rechte und Pflichten der Beteiligten ergeben.

Viele Einzelentscheidungen dienen der Verwirklichung der staatlichen Bildungspolitik.

Dabei kann es sich z. B. um die Aufnahme eines Schülers in die EOS, die Zulassung zum Studium, die Verleihung eines Diploms, die Bewilligung von Unterhaltsbeihilfen für Schüler handeln.

Eine große Zahl von Einzelentscheidungen ergeht zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie zum Schutz der DDR. Mit solchen Einzelentscheidungen werden ebenfalls gesellschaftliche Beziehungen zwischen Organen des Staatsapparates und